

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 40/09 B

L 3 U 375/06 (Bayerisches LSG)
S 3 U 142/04 (SG Augsburg)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege,
Pappelallee 35/37, 22089 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. Juli 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter Dr. B e c k e r
und H e i n z
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen
Landessozialgerichts vom 21. Oktober 2008 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 1, 169 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Die Klägerin hat zur Begründung der Beschwerde entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG einen Zulassungsgrund iS des § 160 Abs 2 SGG (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) weder hinreichend dargelegt noch bezeichnet. Da der Beschluss über eine erfolglose Nichtzulassungsbeschwerde nur kurz begründet werden soll und von einer Begründung abgesehen werden kann, wenn sie - wie hier - nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG), beschränkt sich der Senat auf folgende Hinweise:
- 2 Die Klägerin stützt ihre Beschwerde zunächst auf den Zulassungsgrund des Verfahrensmangels. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 (Anhörung eines bestimmten Arztes) und 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie richterliche Beweiswürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 3 Soweit die Klägerin geltend macht, das von Prof. Dr. S. eingeholte Gutachten sei wegen dessen Befangenheit nicht verwertbar gewesen, hat sie nicht aufgezeigt, warum es an einer Heilung des gerügten Mangels fehle. Die Vorschriften der Zivilprozessordnung (ZPO) über die Rüge von Verfahrensmängeln der Berufungsinstanz im Revisionsverfahren und deren Heilung (§§ 556, 295 ZPO) sind nach § 202 SGG im sozialgerichtlichen Verfahren entsprechend anzuwenden. Gemäß § 556 ZPO kann die Verletzung einer das Verfahren der Berufungsinstanz betreffenden Vorschrift in der Revisionsinstanz und damit auch im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde nicht mehr gerügt werden, wenn das Rügerecht nach § 295 ZPO verloren gegangen ist. Das ist der Fall, wenn in der auf den Verfahrensmangel folgenden nächsten mündlichen Verhandlung, in welcher der betreffende Beteiligte vertreten war, der Mangel nicht gerügt worden ist, obgleich er bekannt war oder bekannt sein musste. Dass der geltend gemachte Verfahrensmangel überhaupt vor dem LSG gerügt worden wäre, ist der Beschwerdebegründung aber nicht zu entnehmen.
- 4 Unabhängig davon, ob die Klägerin wegen der unterbliebenen erneuten Anhörung von Prof. Dr. Z. die nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG ausgeschlossene Verletzung von § 109 SGG oder der Amtsermittlungspflicht rügt, fehlt es an der Darlegung eines berücksichtigungsfähigen Beweisantrags, den das LSG übergangen haben könnte. Ein Verfahrensmangel durch das Übergehen eines Beweisantrags kommt nur dann in Betracht, wenn ein



prozessordnungsgemäßer Beweisantrag gestellt worden ist, mit dem sowohl das Beweismittel als auch das Beweisthema angegeben und aufgezeigt wird, über welche Tatsachen im Einzelnen Beweis erhoben werden sollte (*BSG vom 19.11.2007 - B 5a/5 R 382/06 B*). Aus der Beschwerdebegründung wird ein das Beweisthema umfassender Beweisantrag indes nicht deutlich.

- 5 Eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör (*Art 103 Abs 1 Grundgesetz, § 62 SGG*) wegen unterbliebener ergänzender Befragung eines Sachverständigen ist ebenfalls nicht hinreichend dargetan. Es hätte der Darlegung aufklärungsbedürftiger Punkte und sachdienlicher Fragen bedurft, die dem Beschwerdevorbringen nicht zu entnehmen sind (*BSG vom 3.3.1999 - B 9 VJ 1/98 B*).
- 6 Soweit die Klägerin darüber hinaus geltend macht, das LSG sei von einem Urteil des LSG Rheinland-Pfalz abgewichen, hat sie auch den Zulassungsgrund der Divergenz (*§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG*) nicht hinreichend bezeichnet. Dieser setzt voraus, dass das angefochtene Urteil von einer Entscheidung des Bundessozialgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht. Hierzu fehlt jeglicher Vortrag.
- 7 Die Klägerin stützt sich zudem auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache nach *§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG*. Einer Rechtssache kommt grundsätzliche Bedeutung zu, wenn sie geeignet ist, die Rechtseinheit in ihrem Bestand zu erhalten oder die Weiterentwicklung des Rechts zu fördern. Insoweit ist den Darlegungserfordernissen nur dann genügt, wenn eine abstrakte Rechtsfrage klar formuliert und ausgeführt wird, dass diese von allgemeiner Bedeutung, klärungsbedürftig und klärungsfähig ist (*BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 11 RdNr 19 und Nr 9 RdNr 4, jeweils mwN*). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 8 Bezüglich der Frage, "ob einer Prozesspartei ein Rechtsanspruch auf Anwesenheit eines Beistandes während einer sozialpsychiatrischen Begutachtung zusteht", fehlt es an hinreichenden Darlegungen zur Entscheidungserheblichkeit der aufgeworfenen Frage. Die Klägerin hat nicht aufgezeigt, inwieweit deren Beantwortung für die Entscheidung des Rechtsstreits notwendig ist, obwohl Prof. Dr. S. nach dem Beschwerdevorbringen ein Gutachten nach Aktenlage erstellt hat.
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

